



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums der Justiz

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts
der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen**

Berlin, 25.10.2024
Abt. II/jg-kj

I. - Vorbemerkung

Als mit über 207.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft Europas danken wir für die Gelegenheit zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Stellung zu nehmen. Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit erkennt die Gewerkschaft der Polizei (GdP) die Notwendigkeit der Neustrukturierung, Modernisierung und inhaltlichen Überarbeitung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, um eine effektive grenzüberschreitende Strafverfolgung sicherzustellen.

Im Kontext der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität stehen wir vor enormen Herausforderungen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen müssen wir insbesondere gemeinsame Anstrengungen zur Bekämpfung besonders schwerer Kriminalität unternehmen, allen voran zur Bekämpfung von Waffenschmuggel, zum Kampf gegen den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln, zur Bekämpfung von Cybercrime, bei der Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs sowie für die Bekämpfung von Menschenhandel.

Wir setzen uns für gut funktionierende grenzüberschreitende Zusammenarbeit in polizeilichen Ermittlungen und Strafverfahren innerhalb des Gemeinsamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (RFSR) ein, den die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten geschaffen haben. Dazu gehört auch die Schaffung eines klaren Rahmens für gemeinsame Polizeiarbeit. Zudem bekennen wir uns mit Nachdruck zum Prinzip der Wehrhaften Demokratie. In der Praxis ist die internationale Rechtshilfe in Strafsachen eng mit der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit verzahnt. Die Polizeibehörden unterstützen die zuständige Staatsanwaltschaft und führen in dessen Auftrag Ermittlungshandlungen aus.

Als gewerkschaftliche Vertretung einer Beschäftigtengruppe, die in ihrer beruflichen Tätigkeit als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft in Teilen auch in einem Verhältnis der Abhängigkeit zur Institution der Staatsanwaltschaft steht – dürfte sich daneben auch eine mittelbare Betroffenheit vom in Rede stehenden Gesetzesvorhaben und dessen Auswirkungen ergeben.

II. - Allgemein

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die vorliegende Gesetzesinitiative mit dem Ziel der Umsetzung eines Vorhabens aus dem Koalitionsvertrag der rechtsstaatlichen Intensivierung grenzüberschreitender und justizieller Zusammenarbeit als auch der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben. Als Gewerkschaft der Polizei (GdP) setzen wir uns im europäischen Kontext für die zwingende Einhaltung der Grundwerte der Europäischen Union gemäß Artikel 2 EUV ein; darunter die Rechtsstaatlichkeit. Dies ist essenziell, um das reibungslose Funktionieren der auf dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung beruhenden grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auch in Straf- und Ermittlungsverfahren sicherzustellen. Da das Straf- und Strafverfahrensrecht in den EU-Mitgliedstaaten nur in Ansätzen harmonisiert ist, nimmt der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung (Art. 82 Abs. 1 AEUV) eine zentrale Rolle in der EU-Strategie ein. Dies erfordert die Etablierung EU-rechtlicher Mindeststandards.

Eine Systematisierung des Gesetzes ist daher zwingend, um den beteiligten Akteuren in der Praxis ein rechtssicheres und handhabbares Gesetz zur Verfügung zu stellen.

III. - Zum konkreten Vorschlag

■ §§ 25 ff. IRG-E – Grenzüberschreitender Datenaustausch

Durch die Verortung der weitestgehend unverändert gebliebenen Regelungen zum grenzüberschreitenden Datenaustausch im Allgemeinen Teil des Gesetzes soll ein hohes Datenschutzniveau weiterhin gesichert und ihre besondere Bedeutung herausgestellt werden.

Als GdP erkennen wir Datensicherheit als gemeinsames Ziel an. Nicht zu verkennen sind die immensen Herausforderungen vor denen Sicherheitsbehörden stehen. Gerade im Bereich grenzüberschreitender Straftaten geht es um die Bekämpfung schwerster Straftaten wie beispielsweise im Bereich der Organisierten Kriminalität, Terrorismus und Menschenhandel. Während kriminelle Organisationen problemlos grenzüberschreitend agieren und uneingeschränkt auf umfangreiche Ressourcen zurückgreifen können, wird ein effektiver und schneller Datenaustausch zwischen den Behörden - aufgrund eines übermäßigen Datenschutzniveaus - gebremst. Um mit der aktuellen Bedrohungslage Schritt zu halten, ist es notwendig, dass Sicherheitsbehörden über vergleichbare Mittel und Ressourcen wie die Organisierte Kriminalität verfügen. Als GdP plädieren wir daher für die Schaffung rechtlicher Grundlagen, die die Arbeit der Sicherheitsbehörden erleichtert, anstatt sie zu verlangsamen.

■ § 64 IRG-E – Feststellung drohender Mehrfachverfolgung nach Artikel 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens

Die Einführung dieser Regelung dient der Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung. Mit der Einführung eines neuen Rechtsbehelfs soll verfolgten Personen die Möglichkeit eröffnet werden, Feststellung darüber zu beantragen, dass Fahndungen, Fahndungsmaßnahmen oder eine Auslieferung gegen das Verbot der Doppelbestrafung verstoßen. Wenn der Feststellungsantrag Erfolg hat, ist vorgesehen, dass das BKA beauftragt wird, die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schengen-assoziierten Staaten zu informieren, um die Wirkung der Feststellung zu gewährleisten. Zugleich soll so eine Grundlage dafür geschaffen werden, dass keine mehrfache Beantragung der Feststellung der Doppelbestrafung in verschiedenen Staaten erfolgt. Zudem ist es Aufgabe der Generalstaatsanwaltschaft zu veranlassen, dass eine nationale Fahndung nicht durchgeführt wird.

Die Informationsübermittlungen zwischen GenStA und BKA und den übrigen Mitgliedstaaten muss sichergestellt sein. Die Informationen müssen schnell an die erforderlichen Stellen, damit nicht unnötig Personal gebunden beispielweise aufgrund von Fahndungen, die aufgrund der Feststellungsentscheidung durch das Gericht gar nicht mehr betrieben werden dürfen. Es bedarf somit entsprechender digitaler Ausstattung und Zugriff auf die entsprechenden Datenbanken, um erforderliche Informationen schnell und verlässlich abrufen zu können.

■ § 131 IRG-E – Polizeiliche Rechtshilfe

Zu begrüßen ist, dass erstmals ausdrückliche allgemeine Regelungen für die polizeiliche Rechtshilfe im vertragslosen Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten in das Gesetz aufgenommen werden. Die neuen Regelungen betreffen nicht nur Polizeibehörden sondern auch Finanzbehörden. Sie ergänzen bestehende Spezialbefugnisse im internationalen Rechtshilfeverkehr (IRG) und

völkerrechtliche Vereinbarungen. Das bedeutet, dass Polizei- und Finanzbehörden künftig umfassendere rechtliche Grundlagen für ihre Rechtshilfetätigkeiten haben werden.

Der zu erwartenden Mehrarbeit im Rahmen der Zusammenarbeit der nationalen Polizeibehörden mit dem Ausland und damit einhergehender Maßnahmen wie Fahndungsausschreibungen und Identitätsfeststellungen einer gesuchten Person im Sinne des § 33 Abs. 1 BKAG sowie die Durchführung sonstiger Fahndungsmaßnahmen, insbesondere im Kontext von Fällen besonderer Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung, ist zwingend mit einer Stärkung des Personalkörpers und moderner Ausstattung zu begegnen. Nur so kann eine wirksame grenzüberschreitende Strafverfolgung in Bezug auf besonders schwere Straftaten funktionieren.

■ **§ 173 Abs. 2 IRG-E – Zuständigkeit Ausstellung Europäischer Haftbefehl**

Zu begrüßen ist, dass nunmehr das Gericht für die Ausstellung (und Vollstreckung) des Europäischen Haftbefehls zuständig ist, das für den Erlass des nationalen Haftbefehls zuständig war. Damit wird insgesamt die Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland am grenzüberschreitenden strafrechtlichen Rechtsverkehr sichergestellt. Strafverfolgungsbehörden in ganz Europa sind auf die gegenseitige Anerkennung von nationalen Entscheidungen angewiesen.¹

■ **286 ff. IRG-E – Informationsübermittlung in Drittstaaten**

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2023/977 zu Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten auf Informationsübermittlung, die unmittelbar bei Polizeibehörden eingehen. Den Anpassungsbedarf anhand unionsrechtlicher Vorgaben erkennen wir an. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen zu §§ 25 ff. IRG-E.

¹ vgl. auch GdP-Stellungnahme zum BMJ RefE eines Gesetzes zur Erhöhung der Transparenz von Weisungen gegenüber der Staatsanwaltschaft (StA), abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2024/0605_Transparenz_Weisungen_StA_RefE_GdP.pdf?__blob=publicationFile&v=3